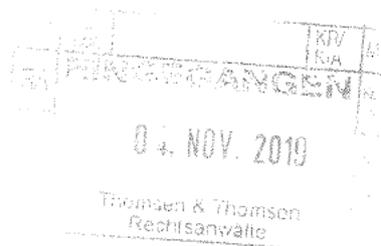


Amtsgericht Passau
Abteilung für Familiensachen
Az.: 2 F 405/18



In der Familiensache

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

Verkehrsanwälte:

gegen

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Weitere Beteiligte:

Kind:

Verfahrensbeistand:

wegen elterlicher Sorge

ergeht durch das Amtsgericht Passau durch die Richterin am Amtsgericht Walk am 17.10.2019 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14.10.2019 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 155a Abs. 3 S. 1 FamFG folgender

Beschluss

1. Die elterliche Sorge für das gemeinsame minderjährige Kind

, geboren am .2015, wird auf beide Elternteile übertragen.

2. Die Gerichtskosten des Verfahrens haben der Antragsteller und die Antragsgegnerin je zur Hälfte zu tragen. Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens werden nicht erstattet.
3. Der Verfahrenswert wird auf 3.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

1. Die Beteiligten sind Eltern des gemeinschaftlichen Kindes .2015. Die Beteiligten waren nicht miteinander verheiratet und leben getrennt. Der Antragsteller hat die Vaterschaft rechtsverbindlich anerkannt.

Das Kind wird von der Mutter betreut. Die Antragsgegnerin übt die elterliche Sorge alleine aus. Das Kind hat ihren ständigen Aufenthalt bei der Mutter. Ein begleiteter Umgang mit dem gemeinsamen Kind findet derzeit gemäß gerichtlichen Vergleich (AZ.: 2 F 1428/17) statt.

Der Vater hat beantragt, die elterliche Sorge auf beide Elternteile zu übertragen. Die Mutter widerspricht diesem Antrag.

Der Antragsteller trägt vor, dass kindeswohlrelevante Gründe, die gegen eine gemeinsame Verantwortungsübernahme der Eltern sprechen könnten, nicht vorliegen. Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit hinsichtlich Kindeswohlbelangen seien sicherlich verbesserungswürdig, bislang finde eine Kommunikation lediglich beim Umgang statt. Er möchte stärkeren Anteil am Leben und der Entwicklung des Kindes haben, in grundlegende Entscheidungen betreffend das Kindeswohlgehen einbezogen werden und mehr Verantwortung übernehmen.

Die Antragsgegnerin wendet sich gegen die gemeinsame Ausübung der elterlichen Sorge. Die Antragsgegnerin trägt vor, dass derzeit eine Zusammenarbeit der Kindseltern aufgrund erheblicher Meinungsverschiedenheiten und des fortdauernden Trennungskonflikts nicht möglich sei. Eine Kommunikation und Kooperation der Kindseltern finde nicht statt. Der Antragsteller habe in der Vergangenheit auch nur wenig bzw. kein Interesse am Kind gezeigt.

Das Kreisjugendamt Passau sowie der Verfahrensbeistand haben zur Frage der gemeinsamen elterlichen Sorge eine schriftliche , der Verfahrensbeistand auch eine mündliche Stellungnahme abgegeben und diese befürwortet. Die Beteiligten wurden persönlich angehört. Das betroffene Kind wurde am 19.04.2018 persönlich angehört.

Im Rahmen des Gerichtstermins am 14.10.2019 beim Amtsgericht Passau erklärte die Antragsgegnerin zunächst ihre Zustimmung zur Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge. Es bestand auch Einigkeit dahingehend, dass der gewöhnliche Aufenthalt bei der Kindsmutter verbleibt.

Der Antragsteller erklärte sich ferner bereit, mit einem Verbleib des Aufenthaltsbestimmungsrechts bei der Mutter einverstanden zu sein, mit Ausnahme eines Umzugs der Kindsmutter ins Ausland. Der Antragsteller äußerte die Befürchtung, die Kindsmutter könnte ins Ausland, so bspw. nach Österreich umziehen und damit den Umgang mit dem Kind erschweren. Die Mutter sei schließlich bereits im Jahr 2017 360 km weg gezogen.

Die Antragsgegnerin war daraufhin nicht mehr bereit, die elterliche Sorge zu übertragen mit der

Begründung, sie wolle, dass das Aufenthaltsbestimmungsrecht auch für das EU-Ausland bei ihr verbleibt.

Bezüglich des weiteren Sachvortrags wird auf die Schriftsätze und den Anhörungsvermerk Bezug genommen.

Ferner wird auf die Akten 2 F 309/18; 2 F 405/18 sowie 2 F 1428/17 verwiesen, auf den Jugenamtsbericht, den Bericht des Kinderschutzbundes und die schriftliche Stellungnahme des Verfahrensbeistands.

2. Dem Antrag des Vaters war stattzugeben.

Gemäß § 1626 a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 BGB ist auf Antrag eines Elternteils die gemeinsame elterliche Sorge herzustellen, wenn die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht. Stehen keine triftigen Gründe der gemeinsamen elterlichen Sorge entgegen, soll diese grundsätzlich von beiden Elternteilen gemeinsam getragen werden. Die hier maßgebliche Vorschrift verlangt damit keine positive, sondern begnügt sich mit einer negativen Kindeswohlprüfung.

Die danach vorgesehene negative Kindeswohlprüfung bringt die Überzeugung des Gesetzgebers zum Ausdruck, wonach die gemeinsame elterliche Sorge grundsätzlich den Bedürfnissen des Kindes nach Beziehungen zu beiden Elternteilen entspricht und ihm verdeutlicht, dass beide Eltern gleichermaßen bereit sind, für das Kind Verantwortung zu tragen. Danach ist die gemeinsame elterliche Sorge anzuordnen, wenn keine Gründe vorliegen, die gegen eine gemeinsame elterliche Sorge sprechen.

Dem Kindeswohl tatsächlich abträgliche Gründe sind hier nicht ersichtlich. Die von der Mutter vorgetragene Bedenken gegen die gemeinsame elterliche Sorge reichen nach Ansicht des Gerichts nicht aus. Die seitens der Antragsgegnerin vorgetragene Gründe beziehen sich ganz überwiegend auf das noch immer konfliktbelastete Verhältnis der Eltern anlässlich der Trennung. Diese Konflikte abzubauen bzw. zurückzustellen, ist beiden Elternteilen aufgrund ihrer elterlichen Verantwortung aber zumutbar. Das Gericht ist davon überzeugt, dass sich die Kommunikation zwischen den Eltern hinsichtlich der Kindeswohlbelange bereits in der Vergangenheit zwar nicht ideal, aber doch als tragfähig zeigte. Trotz bestehender Streitigkeiten und Vorbehalte ist es den Beteiligten zwischenzeitlich gelungen, sich über den Umgang und den gewöhnlichen Aufenthalt der Tochter zu verständigen und zu einigen. Das Kreisjugendamt und der Kinderschutzbund bestätigten, dass die Umgangsbegleitung positiv verläuft. Vor allem gingen die Eltern im Rahmen des begleiteten Umgangs freundlich miteinander um, lachten zusammen und Frau K hielt sich weitgehend zurück und ließ den Vater mit M spielen. Dem Wunsch des Antragstellers, ein Wochenende aus beruflichen Gründen zu verschieben, wurde ohne Probleme entsprochen. Ferner gab der Antragsteller im Anhörungstermin an, dass die Mutter/Antragsgegnerin ihre Sache in Erziehungsfragen „gut mache“. Auch hat der Vater - nach Ansicht des Gerichts - ausreichend gezeigt, dass ihm ernsthaft daran gelegen ist, Verantwortung für das gemeinsame Kind zu übernehmen. Sowohl aus der Kindesanhörung als auch aus dem begleitenden Umgang ergibt sich, dass M eine Beziehung zum Vater hat. Es ist des weiteren ein Gesprächstermin beim Kinderschutzbund vereinbart. Diese Umstände zeigen, dass die Eltern durchaus in der Lage sind, im Kindeswohlinteresse eigene Befindlichkeiten und Vorbehalte dem anderen Elternteil gegenüber zurückzustellen.

Trotz der schwierigen Ausgangsbasis ist daher zu erwarten, dass die Kindseltern im Kindesinteresse ihre Konflikte überwinden können und werden.

Der Antragsteller hat sich im Rahmen der Anhörung bereit erklärt, Termine bei der Erziehungsbe-

ratung wahrzunehmen. Er wurde im Rahmen der Anhörung auch explizit darauf hingewiesen, dass die Erziehungsberatung nicht, so wie vom Antragsteller angegeben, lediglich in Erziehungsfragen, sondern auch bzgl. Elternkonflikten und Kommunikationsproblemen beratend tätig ist.

Dass der Kindsvater sich nicht damit einverstanden erklärt hat, die Überlassung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auch bezüglich eines Umzugs ins EU-Ausland bei der Mutter zu belassen, steht dem nicht entgegen. Vielmehr ist es im Kindesinteresse angebracht, in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung - so auch bei einem Umzug ins Ausland- die Auffassungen beider Elternteile und nicht lediglich die eigene Interessenslage eines Elternteils zu berücksichtigen. Die Begründung gemeinsamer elterlicher Sorge ist nicht bereits dann abzulehnen, wenn die Gefahr von Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen der Eltern besteht oder sich in der Vergangenheit an dem einen oder anderen Punkt Konflikte entzündet haben und streitig ausgetragen wurden (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 26.03.2015- 18 UF 304/14).

Abschließend ist noch anzumerken, dass die Eltern bislang die gemeinsame Sorge noch nicht ausgeübt haben. Beiden Elternteilen erscheint die Ausübung der gemeinsamen Sorge unter fachkundiger Hilfe zumutbar und möglich. Dass dieser Versuch dem Kindeswohl schadet, dafür ergaben sich nach dem bisherigen Sachverhalt keine Anhaltspunkte.

Die Übertragung widerspricht auch nicht schon deshalb dem Kindeswohl, weil ein Elternteil sie ablehnt. Dieser Elternteil muss konkrete Anhaltspunkte dafür dartun, dass die gemeinsame Sorge sich nachteilig auf das Kind auswirken würde (vgl. BT Drucksache 17/11048). Dies ist vorliegend nicht der Fall.

In der Gesamtschau liegen daher keine triftigen Gründe vor, die es rechtfertigen würden, den Antragsteller von der elterlichen Verantwortung für das Kind auszunehmen.

Dementsprechend war dem Antrag stattzugeben.

Gegen die Erziehungseignung auch des Vaters bestehen keine Bedenken.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 Abs. 1 Satz 1 FamFG.

Die Festsetzung des Verfahrenswertes beruht auf § 45 FamGKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der **Beschwerde** statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat bei dem
Amtsgericht Passau
Schustergasse 4
94032 Passau

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemei-

/ 4.12.2018

nen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem Gericht, bei dem die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Gegen die Festsetzung des Verfahrenswerts für die Gerichtsgebühren findet die Beschwerde nach § 59 FamGKG statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Ist der Verfahrenswert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist beim
Amtsgericht Passau
Schustergasse 4
94032 Passau

einzulegen.

Die Beschwerde kann zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt oder schriftlich eingereicht werden. Die Beschwerde kann auch vor der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Die Mitwirkung eines Rechtsanwalts ist nicht vorgeschrieben. Im Übrigen gelten für die Bevollmächtigung die Regelungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) entsprechend.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Walk
Richterin am Amtsgericht

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):
Übergabe an die Geschäftsstelle
am 25.10.2019.

gez.

Stadler, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Passau, 25.10.2019

Stadler, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig